

Satzung

Tennisclub Rot Gold Massenbachhausen e.V.

§ 1

Name

Der Name des Vereins lautet Tennisclub Rot Gold Massenbachhausen. Der Sitz des Vereins ist Massenbachhausen, Kreis Heilbronn.

Der Verein ist im Vereinsregister Heilbronn unter Nr. VR910 eingetragen.

§ 2

Zweck

- 2.1 Der Tennisclub Rot Gold Massenbachhausen (e.V.) mit Sitz in Massenbachhausen Kreis Heilbronn, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Hierbei kommt der Jugendförderung besondere Bedeutung zu.
Der Verein bietet seinen Mitgliedern darüber hinaus die Möglichkeit, sich in verschiedenen Abteilungen sportlich zu betätigen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergl.) des WLSB und seiner Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 6

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 6.1 Aktive Mitglieder: Ausübende Sportler über 18 Jahre, welche die im Verein möglichen Sportarten betreiben und an Wettkämpfen teilnehmen.
- 6.2 Passive Mitglieder: Natürliche Personen über 18 Jahre, die gem. Ziffer 6.1 keine Sportart im Verein ausüben.
- 6.3 Jugendmitglieder: Jugendliche bis 18 Jahre. Überstellung eines Jugendmitglieds zum aktiven Mitglied erfolgt automatisch durch entsprechende Benachrichtigung.
- 6.4 Ehrenmitglieder: Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt worden ist.
- 6.5 Fördernde Mitglieder: Personengesellschaften, Vereine, juristische Personen, sowie Einzelpersonen, die einen Betrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte sowie Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.
- 6.6 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung ist hierfür eine schriftliche Anmeldung. Beschließt der Vorstand die Aufnahme und ist für die gewählte Sportart eine Aufnahmegebühr festgesetzt, so ist diese vom Neumitglied zu bezahlen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss begründet werden; dies ist schriftlich mitzuteilen. Eine Beschwerde, über die der Vorstand entscheidet, ist zulässig.
- 6.7 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- 6.8 Alle Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins nutzen, soweit dafür nicht noch die Anmeldung zu einer besonderen Abteilung des Vereins erforderlich ist. Jedes Mitglied hat das Recht, sich den einzelnen Abteilungen des Vereins anzuschließen.
- 6.9 Mitglieder ab 18 Jahren haben aktives und passives Wahlrecht. Innerhalb der Jugendabteilung ist das aktive und passive Wahlalter mit Vollendung des 14. Lebensjahres erreicht.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

- 7.1 Durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Bei Jugendlichen ist die Austrittserklärung durch den Erziehungsberechtigten abzugeben.
- 7.2 Durch Ausschluss aus dem Verein.
- 7.3 Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - 7.3.1 wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 3 Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - 7.3.2 bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - 7.3.3 wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 - 7.3.4 Wenn das Vereinsmitglied durch sein Verhalten nachhaltig den Vereinsfrieden stört.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung gegenüber dem Gesamtvorstand zu geben, wenn es sich um Verstöße gem. Ziffer 7.3.2 ; 7.3.3 oder 7.3.4 handelt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels. Die Behandlung und der Entscheid über den Einspruch erfolgt bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Die Höhe des Grundbeitrages für die Mitglieder wird durch die Hauptversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand festgesetzt; Abteilungsbeiträge durch die Abteilungsversammlungen. In besonderen Fällen kann der Vorstand nach gewissenhafter Prüfung bis zu einem Jahr Beitragsfreiheit oder verminderten Beitrag (in der Regel für passive Mitglieder) beschließen.
- 8.2 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- 8.3. Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die Gelegenheit zu einem beitragsfreien ‚Schnupperjahr‘ gegeben.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 9.1 die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- 9.2 der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet. Im übrigen soll zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 11

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung

- 11.1 Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger Massenbachhausen oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder.
- 11.2 Die Tagesordnung muss enthalten:
 - 11.2.1 Verlesen des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - 11.2.2 Jahresbericht durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter
 - 11.2.3 Kassenbericht des Schatzmeisters oder dessen Vertreter
 - 11.2.4 Bericht der Kassenprüfer
 - 11.2.5 Berichte der Abteilungen
 - 11.2.6 Entlastung des Vorstands
 - 11.2.7 Beschlussfassung über Anträge
 - 11.2.8 Neuwahlen soweit satzungsmäßig erforderlich

- 11.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind hier Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- 11.4 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 11.5 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die außerordentliche Hauptversammlung:

- 11.6 Sie findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- 11.7 Wenn die Einberufung von mindestens sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für Ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 12

Vorstand

- 12.1 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die Wahlen der einzelnen Vorstandsmitglieder jährlich versetzt stattfindet und besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Vergnügungswart
- den Abteilungs- und Jugendleitern und Verantwortlichen mit abteilungsspezifischen Aufgaben (z.B. Breitensportwart)
Diese werden von der Hauptversammlung lediglich bestätigt, insoweit sie in den Abteilungen gewählt wurden. Ansonsten werden auch diese Vorstandsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt.
- 12.2 In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 12.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat das Recht Ausschüsse zu berufen und zu entlassen.
- 12.4 Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich von dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen.
- 12.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.6 Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- 12.7 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

- 12.8 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstands ersetzt. Beim Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, welche einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- 12.9 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 13

Die Abteilungen des Vereins

Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der Abteilungen.

- 13.1 Die Abteilungen wählen grundsätzlich ihre Abteilungsleiter und die notwendigen Mitarbeiter selbst. Die Wahlen haben analog der Wahlordnung des Vereins stattzufinden.
- 13.2 Der Zeitpunkt der Wahlen bleibt den Abteilungen überlassen, muss jedoch vor der Hauptversammlung des Vereins liegen. Das Ergebnis ist auf Grund des angefertigten Protokolls dem Vorstand bekannt zu geben.
- 13.3 Führt eine Abteilung die notwendigen Wahlen nicht durch, so hat der Vorstand das Recht eine Abteilungsversammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, respektive die notwendigen Mitarbeiter für die entsprechende Abteilung in der Hauptversammlung wählen zu lassen.
- 13.4 Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Schatzmeister und den Kassenprüfern.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern mitgeteilt wird.
- 14.2 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von der erschienenen Mitglieder.
- 14.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 14.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereins, mit Zustimmung des Finanzamtes, an die örtliche Gemeindeverwaltung Massenbachhausen, die das verfügbare Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die Änderung und Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. Januar 2008 beschlossen und tritt nach Eintragung durch das Amtsgericht in das Vereinsregister in Kraft. .